

## Anmeldung für Vereine und Verbände

Platzierungsbeginn:  
7. Oktober 2019

Bitte vollständig ausgefüllt einsenden oder  
 online anmelden unter [leif-muenchen.de](http://leif-muenchen.de)

[projektleitung@leif-muenchen.de](mailto:projektleitung@leif-muenchen.de), Tel. +49 89 949-20574, Fax +49 89 949-20434  
 Messe München GmbH, Messengelände, 81823 München, Deutschland

### Firmenanschrift (Rechnungsanschrift)

Firma  
  
  
 Straße/Postfach  
  
  
 Postleitzahl Ort  
  
 Land  
  
 Gesetzlicher Vertreter / Titel Vorname Nachname  
 Frau  
 Herr



Umsatzsteuer-Id-Nr. (Pflichtangabe laut Umsatzsteuergesetz)  
  
 Homepage

Hersteller (1)  Händler (2)  Importeur (3)  Vertriebsgesellschaft mit alleinigem Verkaufsrecht für Deutschland (4)  Dienstleistungsunternehmen (5) (Mehrfachnennung möglich)  
 Mitglied folgender Fachverbände

### Ansprechpartner/-in (Mitarbeiter der Firma)

Titel Vorname Nachname  
 Frau  
 Herr  
 Vorwahl Telefon Fax

Position  
  
 E-Mail (personalisiert)

#### Bitte zwingend ankreuzen:

- Rechnungsempfänger, die in **Deutschland** oder in der **Europäischen Union** ansässig sind: Bei dem Rechnungsempfänger handelt es sich um ein **Unternehmen**, das eine wirtschaftliche Tätigkeit zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen selbstständig ausübt (Art. 9 MwStSystRL) oder um eine nicht oder nicht ausschließlich wirtschaftlich tätige **juristische Person**. Der Rechnungsempfänger erklärt hiermit, die Leistungen der Messe München GmbH für sein Unternehmen zu beziehen oder, dass er eine juristische Person ist, der eine USt-Id-Nr. erteilt wurde. Die **USt-Id-Nr.** des Rechnungsempfängers lautet
- Rechnungsempfänger, die in einem Land **außerhalb der Europäischen Union** ansässig sind: Bei dem Rechnungsempfänger handelt es sich um ein **Unternehmen**, das eine wirtschaftliche Tätigkeit zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen selbstständig ausübt (Art. 9 MwStSystRL). Der Rechnungsempfänger erklärt hiermit, die Leistungen der Messe München GmbH für sein Unternehmen zu beziehen.
- Rechnungsempfänger, die **ausländische staatliche Behörden/Stellen** (Ministerien, Botschaften, Konsulate, Gebietskörperschaften, öffentliche Verwaltung) sind und die sowohl hoheitlich als auch wirtschaftlich (Art. 9 MwStSystRL) tätig sind: Der Rechnungsempfänger erklärt hiermit, dass er eine **juristische Person des öffentlichen Rechts** oder eine ihrer (rechtlich unselbstständigen) organisatorischen Einheiten ist und dass die Leistungen der Messe München GmbH nicht ausschließlich für den privaten Bedarf des Personals oder eines Gesellschafters bestimmt sind.
- Keine** der oben stehenden Erklärungen ist zutreffend. In diesem Fall wird die Messe München GmbH ihre Leistungen selbst dann zuzüglich der gesetzlichen deutschen Umsatzsteuer berechnen, wenn der Rechnungsempfänger im Ausland ansässig ist.

Bitte wenden und unterschreiben.



# Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

<b>Messedauer:</b> Freitag, 17. bis Sonntag, 19. April 2020	<b>Veranstalter und wirtschaftlicher Träger:</b> Messe München GmbH Messegelände 81823 München Deutschland
<b>Öffnungszeiten für Besucher:</b> Freitag bis Sonntag 10:00 – 17:00 Uhr	Telefon +49 89 949-20574 Telefax +49 89 949-20434 projektleitung@leif-muenchen.de www.leif-muenchen.de
<b>Öffnungszeiten für Aussteller:</b> Freitag und Samstag 07:00 – 18:00 Uhr Sonntag 08:00 – Abbauende	

Die nachstehend genannten Preise sind Nettopreise. Sie erhöhen sich jeweils um die gesetzliche Mehrwertsteuer.

## B 1 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt online auf [www.leif-muenchen.de](http://www.leif-muenchen.de) oder auf anliegendem Vordruck, der ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben möglichst umgehend bei der Messe München GmbH einzureichen ist.

Platzierungsbeginn ist Montag, der 7. Oktober 2019.

## B 2 Zulassung

Alle Exponate müssen dem Warenverzeichnis der jeweiligen Messe/Ausstellung entsprechen und auf der Anmeldung namentlich und typengenau bezeichnet werden. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegen-

stände dürfen nicht ausgestellt werden. Über die Zulassung entscheidet die Messe München GmbH Messeorganisation.

## B 3 Beteiligungspreise, Serviceleistungsvorauszahlung (vgl. A 7)

Aussteller, deren Anmeldungen bis einschließlich 1. August 2019 bei der Messe München GmbH eingehen, erhalten **5%** Frühbucher-Rabatt auf den Beteiligungspreis (Fläche).

von Werbemitteln, die Beleuchtung, Heizung und Klimatisierung der Ausstellungsräumlichkeiten, die Grundbewachung des Veranstaltungsgeländes, die regelmäßige Reinigung der Verkehrsflächen, die Bereitstellung von Lautsprecheranlagen, mit deren Hilfe die Besucher der Messe unterrichtet werden sollen, und sonstigen Besucherinformationssystemen einschließlich der Beschilderung, die Bereitstellung von Aufenthaltsmöglichkeiten und gastronomischen Einrichtungen für Aussteller, Besucher und Pressevertreter innerhalb der Ausstellungsräumlichkeiten, die Anwesenheit von Sanitätern und die Verkehrslenkung zum Veranstaltungsgelände sowie innerhalb des Veranstaltungsgeländes umfassen.

Die **Beteiligungspreise** betragen netto pro m<sup>2</sup> Bodenfläche:

in der Halle

Die Mindestgröße beträgt **9 m<sup>2</sup>**

<b>Reihenstand</b> (1 Seite offen)	<b>117,00 EUR</b>
<b>Eckstand</b> (2 Seiten offen)	<b>123,00 EUR</b>
<b>Kopfstand</b> (3 Seiten offen)	<b>128,00 EUR</b>
<b>Blockstand</b> (4 Seiten offen)	<b>134,00 EUR</b>

Zweigeschossiger Standbau

Bei zweigeschossigem Standaufbau erfolgt die Berechnung für die überbaute Fläche mit **50%** des jeweiligen vorgenannten Beteiligungspreises.

Der Beteiligungspreis beinhaltet sowohl die Miete der Standfläche als auch umfangreiche Serviceleistungen der Messe München GmbH, die insbesondere die Beratung bei der Standaufplanung, die Beratung hinsichtlich der bei der Standgestaltung zu beachtenden örtlichen technischen Gegebenheiten und Anforderungen, die Beratung beim Auf- und Abbau des Standes, die Konzeptions- und Öffentlichkeitsarbeit für die Messe, das Besuchermarketing und die Besucherwerbung für die Messe, die Vorbereitung und Durchführung messebezogener Veranstaltungen, Pressekonferenzen, Präsentationen und Ausstellerabenden, sofern sie von der Messe München GmbH organisiert werden, die Vorbereitung und Durchführung von Foren und Sonderschauen, sofern sie von der Messe München GmbH oder Dritten im Auftrag der Messe München GmbH organisiert werden, die Überlassung von zum Eintritt berechtigenden Ausstellerausweisen nach Maßgabe der Klausel B 12 „Ausstellerausweise“, die Überlassung von Eintrittsgutscheinen für Besucher nach Maßgabe der Klausel B 13 „Gutschein für ein Tagesticket (Ehrenkarte)“, die Überlassung

### Obligatorischer Kommunikationsbeitrag

Für alle Aussteller wird ein obligatorischer Kommunikationsbeitrag in Höhe von **259,00 EUR** erhoben. Der obligatorische Kommunikationsbeitrag beinhaltet den Grundeintrag im Messekatalog (print, online und ggf. mobile, vgl. B 11 Media Services), ein Exemplar des Messekatalogs (Erhalt vor Ort auf der Messe), 1.000 Briefaufkleber sowie weitere Kommunikationsleistungen nach Maßgabe der Klausel B 11 „Media Services (Katalog – Internet – Mobile)“. Gegen zusätzliches Entgelt können weitere Einträge in den angebotenen Medien geschaltet werden. Die zusätzlichen Eintragungs- und Werbemöglichkeiten sowie die Preise sind aus den entsprechenden Bestellformularen ersichtlich, die von dem von der Messe München GmbH beauftragten Media Services Partner an die Aussteller versandt werden.

### Serviceleistungsvorauszahlungen

Die Vorauszahlung auf Serviceleistungen („Serviceleistungsvorauszahlung“) (vgl. A 7) beträgt **7,00 EUR/m<sup>2</sup>** gemieteter Ausstellungsfläche.

### Gutschein für ein Tagesticket (Ehrenkarte)

Im Beteiligungspreis enthalten ist eine unbegrenzte Anzahl von eingelösten Gutscheinen für ein Tagesticket (Ehrenkarten) (vgl. B 13).

# Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

## Fortsetzung B 3 Beteiligungspreise, Serviceleistungsvorauszahlung (vgl. A 7)

### AUMA-Beitrag

Der Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) erhebt von sämtlichen Ausstellern einen Beitrag von **0,60 EUR/m<sup>2</sup>** gemieteter Ausstellungsfläche. Dieser Beitrag wird von der Messe München GmbH berechnet und direkt an den AUMA abgeführt.

### Entsorgungspauschale Abfall

Mit der obligatorischen Entsorgungspauschale für Abfall in Höhe von **2,00 EUR/m<sup>2</sup>** wird die Entsorgung des beim Aussteller während des Auf- und Abbaus sowie der gesamten Messelaufzeit auf seinem Messestand anfallenden Abfalls pauschal abgegolten. Die Entsorgung von Produktionsabfällen, ganzen Standelementen und kompletten Messeständen ist hiervon ausgenommen.

## B 4 Mitaussteller

Die Teilnahme von Unternehmen als Mitaussteller (vgl. A 4) ist grundsätzlich möglich. Sie bedarf der vorherigen Zulassung durch die Messe München GmbH. Die Teilnahme von Mitausstellern ist unentgeltlich. Eine Zulassung kann nur dann erteilt werden, wenn der Mitaussteller auch als Aussteller zulassungsfähig wäre. Für jeden Mitaussteller wird ein obligatorischer Kommunikationsbeitrag in Höhe von **259,00 EUR** erhoben. Der obligatorische Kommunikationsbeitrag beinhaltet für den betreffenden Mitaussteller dieselben Leistungen wie für den Hauptaussteller (vgl. B 3).

Mitaussteller müssen mit einem gesonderten Formular durch den Hauptaussteller angemeldet werden.

Die Teilnahme von Firmen als zusätzlich vertretene Unternehmen (vgl. A 4) ist nicht möglich.

Für jeden einzelnen Mitaussteller, für den keine Zulassung der Messe München GmbH vorliegt, ist die Messe München GmbH berechtigt, von dem Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von **500,00 EUR** zu verlangen. Zudem kann die Messe München GmbH von dem Aussteller verlangen, dass Mitaussteller, für die keine Zulassung der Messe München GmbH vorliegt, den Stand räumen. Kommt der Aussteller dem Räumungsverlangen der Messe München GmbH nicht unverzüglich nach, hat die Messe München GmbH das Recht, das zwischen der Messe München GmbH und dem Aussteller bestehende Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen.

## B 5 Zahlungsfristen und -bedingungen (vgl. A 7)

Die Rechnungsbeträge in sämtlichen von der Messe München GmbH erteilten Rechnungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kundennummer spesenfrei in EUR auf eines

der in der jeweiligen Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Die in diesen Rechnungen genannten Zahlungstermine sind verbindlich und einzuhalten.

## B 6 Auf- und Abbautermine (vgl. A 15)

### Aufbau

ab 15. April 2020, 08:00 bis 24:00 Uhr und am 16. April 2020, 07:00 bis 18:00 Uhr

Am letzten Aufbau-tag, dem 16. April 2020 müssen sämtliche Liefer- und Aufbaufahrzeuge bis 18:00 Uhr aus den Hallen entfernt sein. Fahrzeuge, die sich nach den vorgenannten Zeiten noch in den Hallen befinden, werden von der Messe München GmbH auf Gefahr und Kosten des jeweiligen Ausstellers entfernt. Bis 20:00 Uhr ist ein dekorativer Aufbau auf der eigenen Standfläche möglich.

Eine Verlängerung der Aufbauzeit ist nur in Ausnahmefällen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, zulässig.

### Abbau

ab 19. April 2020, 17:00 Uhr bis 20. April 2020, 18:00 Uhr

Einlass für Messebauunternehmen und Lieferanten am 19. April 2020 nicht vor 18:00 Uhr.

Eine Verlängerung der Abbauphase ist leider nicht möglich.

## B 7 Standbau, Standgestaltung und Standausrüstung

Vermaßte Standpläne mit Grundriss- und Ansichtsskizzen im Maßstab 1:100 müssen bei der Planung eines zweigeschossigen Standes, eines Standes über **100 m<sup>2</sup>** oder einer über **3 m** hinausreichenden Aufbauhöhe oder mit einer Standabdeckung bis spätestens 6 Wochen vor Aufbau bei der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorgelegt werden.

### Hallen und allgemein

Eingeschossige Bauweise:

Die maximale Bauhöhe beträgt **5 m**. Die Werbehöhe (Oberkante) beträgt **5 m**.

Zweigeschossige Bauweise:

Die maximale Bauhöhe beträgt **7,50 m**. Die Werbehöhe (Oberkante) beträgt **7,50 m**.

Bitte max. Bauhöhe an den Hallenwänden berücksichtigen (siehe Hallen- und Freigelände-Beschreibung).

## Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

### Fortsetzung B 7 Standbau, Standgestaltung und Standausrüstung

Die den Nachbarständen zugewandten Standseiten sind ab einer Bauhöhe von **2,50 m** neutral, weiß, sauber und frei von Installationsmaterial zu halten. An der Grenze zu den Nachbarständen sind Trennwände (Höhe **2,50 m**) aufzustellen. Trennwände bzw. weitere Kojenwände (Höhe **2,50 m**) können im Aussteller-Shop bestellt werden. Bei Werbeträgern in Richtung zu direkt angrenzenden Nachbarn ist ein Mindestabstand von **2 m** zur Standgrenze einzuhalten. Werbeaufsetzer dürfen nicht mit Blink- oder Wechsellicht gestaltet werden. Die Konzeption der Standgestaltung ist an die angemietete Standart (Block-, Kopf-, Eck-, Reihenstand) anzupassen (z.B. mittels Trennwandsystemen). Der Boden des angemieteten Standes ist mit Teppich auszulegen. Der Aussteller hat den Charakter und das Erscheinungsbild einer jeden Messe und Ausstellung zu berücksichtigen. Die Messe München GmbH ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben.

#### Plangenehmigungen

Grundsätzlich ist jeder Ersteller eines Messestandes für dessen Konstruktion, Aufbau und Betrieb sowie die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese für Messestände Anwendung finden, der Technischen Richtlinien und der Teilnahmebedingungen der Messe München GmbH eigenverantwortlich. Bei der Einhaltung der folgenden Vorgaben ist eine Plangenehmigung durch die Messe München GmbH nicht erforderlich:

- Stand- und Werbehöhe beträgt maximal **3 m**
- Standgröße kleiner als **100 m<sup>2</sup>**
- keine Standabdeckung vorhanden.

Von den oben genannten Vorgaben abweichende Standkonzepte sind spätestens 6 Wochen vor dem offiziellen Aufbaubeginn mit maßstäblichen Standgestaltungsplänen (Grundriss-, Ansichts- und Schnittzeichnungen) bei der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, zur Genehmigung einzureichen. Abhängungen von der Hallendecke werden

grundsätzlich durch die zuständigen Vertragsfirmen der Messe München GmbH ausgeführt. Das Aufstellen von Kraftfahrzeugen aller Art auf der Standfläche zu Ausstellungs- oder Dekozwecken ist untersagt und nur in Ausnahmefällen, die der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Messeleitung bedürfen, zulässig. Darüber hinaus sind mehrgeschossige Stände und Sonderkonstruktionen (z.B. Brücken, Treppen, Kragdächer, Galerien usw.) grundsätzlich genehmigungspflichtig. Weitere Hinweise finden Sie dazu in den „Baurechtlichen Bestimmungen“ im Aussteller-Shop unter „Merkblätter – Anmeldungen“. **Bitte beachten Sie in jedem Fall die Vorgaben der Technischen Richtlinien und die Informationen der einzelnen Merkblätter.** Für die weitere Bearbeitung werden Ihnen termingemäß die Aussteller-serviceformulare für die Bestellung weiterer Standleistungen über unseren online Aussteller-Shop zur Verfügung gestellt oder per E-Mail übersandt.

#### Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge und Container sind als Ausstellungsgegenstände in den Hallen genehmigungspflichtig (siehe Punkt 4.2.2, 4.4.1.2. und 4.4.2. der technischen Richtlinien, für Kraftfahrzeuge im Freigelände siehe Punkt 4.8.4.). Für Beschädigungen der Straßendecken und der Hallenböden durch Fahrzeuge und Container haftet der Aussteller in vollem Umfang. Fahrbare Ausstellungsstände (**Show Trucks, Omnibusse, Trailer etc.**) sind, wenn sie eine zusammenhängende Fläche von mehr als **30 m<sup>2</sup>** bilden, mit einer **Sprinkleranlage** zu versehen. Zu einer solchen zusammenhängenden Fläche gehören **auch die zwischen zwei fahrbaren Ausstellungsständen befindlichen Flächen**, es sei denn, die Abstände zwischen den beiden fahrbaren Ausstellungsständen sind so groß, dass die in der Halle installierten Sprinkler in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt sind. Zur Freigabe von **Show Trucks** als Ausstellungsstand bedarf es der Prüfung der Ausführungsgenehmigung oder des statischen Nachweises der Gesamtkonstruktion durch einen von der Messe München GmbH beauftragten Prüfenieur.

### B 8 Asiatischer Laubholzbockkäfer

Aufgrund der Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers vom 8. Januar 2016, Az. IPS 4d-7322.640, zuletzt geändert durch die Allgemeinverfügung vom 25. November 2016, befindet sich das Münchener Messegelände in einer Quarantänezone. Die Aussteller sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. Solange sich das Münchener Messegelände in einer solchen Quarantänezone befindet, gilt insbesondere: Aussteller, deren Ausstellungsflächen sich nicht ausschließlich in den Messehallen befinden, dürfen folgende Pflanzen und Hölzer unabhängig davon, ob es sich um lebende oder tote Pflanzen handelt, nicht in das Münchener Messegelände einbringen:

Acer spp. Ahorn / Aesculus spp. Rosskastanie / Alnus spp. Erle / Betula spp. Birke / Carpinus spp. Hainbuche / Cercidiphyllum spp. Kuchenbaum / Corylus spp. Hasel / Fagus spp. Buche / Fraxinus spp. Esche / Koelreuteria spp.

Blasenbaum / Platanus spp. Platane / Populus spp. Pappel / Salix spp. Weide / Sorbus spp. Vogelbeere/Mehlbeere/Elsbeere (nur in Bayern) / Tilia spp. Linde / Ulmus spp. Ulme

Ausgenommen hiervon sind: Schnittholz und Holz, dessen natürliche Oberflächenrundung nicht mehr erhalten ist.

Sofern diese Pflanzen und Hölzer trotz dieses Verbots in das Münchener Messegelände eingebracht worden sind, dürfen sie es nicht mehr verlassen; die Messe München GmbH wird diese Pflanzen und Hölzer auf Kosten des Ausstellers einer zulässigen Entsorgung zuführen. Aussteller, deren Ausstellungsflächen sich ausschließlich in den Messehallen befinden, sind nicht betroffen; sie dürfen aber keine der vorgenannten Pflanzen und Hölzer außerhalb der Messehallen lagern, es sei denn, dies geschieht nur zum Be- und Entladen oder die Lagerung erfolgt in verschlossenen Containern, Lastwagen oder Anhängern.

### B 9 Technische Einrichtungen

Die in den Technischen Richtlinien entsprechend bezeichneten technischen Leistungen wie z.B. Installationen zur Versorgung des Standes mit Strom und Wasser können ausschließlich bei der Messe München GmbH bestellt werden. Drahtgebundene Telekommunikationseinrichtungen dürfen nur von der Messe München GmbH bereitgestellt werden; die Deutsche Telekom AG und andere

Netzbetreiber sind im Messegelände nicht zugelassen. Zur Vernetzung der eigenen Standfläche darf der Aussteller nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Messe München GmbH auf seinem Stand ein eigenes Wireless LAN-Netzwerk betreiben; die Vorgaben der Messe München GmbH sind zu beachten.

# Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

## B 10 Verkaufsregelung

Handverkäufe sind in den Grenzen des § 65 GewO zulässig. Ausstellungsgüter dürfen jedoch erst nach Messeschluss an den Käufer ausgeliefert werden. Darüber hinaus sind die Vorschriften der Preisauszeichnungsverordnung zu beachten.

### Abgabe von Speisen und Getränken

Gastronomischer Betrieb am Messestand ist unter Beachtung der geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften nur eingeschränkt möglich:

- Der Bewirtungsbereich (inkl. Verkaufs- und Zubereitungsfläche) darf maximal **25 %** der Standfläche betragen und das Gesamtbild des Standes optisch nicht beeinträchtigen. Stellt die Projektleitung zur Messelaufzeit eine Überschreitung dieses Anteils fest, hat der Aussteller einen erhöhten Beteiligungspreis (3-facher Beteiligungspreis pro m<sup>2</sup> Bewirtungsfläche) nachzuzahlen.
- Ein entsprechender Standplan unter Nennung des gastronomischen Angebots ist bei der Projektleitung unaufgefordert bis 1. April 2020 zur Genehmigung einzureichen.

- Die Zubereitung warmer Speisen in den Messehallen ist grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet auf Antrag die Messe München GmbH.
- Der Aussteller sorgt dafür, dass durch das Herstellen und Anbieten der gastronomischen Leistungen Dritte, insbesondere Besucher und andere Aussteller, nicht beeinträchtigt werden, und dass der Verkehrsfluss in den Gängen nicht gestört wird. Für die Entsorgung des durch die Bewirtung anfallenden Abfalls ist allein der Aussteller verantwortlich. Ein Nachweis, dass der Aussteller für die Entsorgung aufkommt, ist vom Aussteller zu erbringen. Andernfalls ist die Projektleitung berechtigt, eine pauschale Entsorgungsgebühr zu berechnen.
- Beim Ausschank von alkoholischen Getränken sind die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (§ 9) zu beachten. Insbesondere dürfen Branntwein und branntweinhaltige Getränke nicht an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie andere alkoholische Getränke nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden.

## B 11 Media Services (Katalog – Internet – Mobile)

Der Grundeintrag im Katalog sowie auf der Website LEIF enthält Firmenname, Straße, PLZ, Ort, Land, Telefonnummer, Website mit Verlinkung, Halle, Standnummer und drei Warengliederungspunkte. Bei Anmeldung vor Redaktionsschluss erfolgt ebenfalls die Nennung in der alphabetischen Liste des Kataloges mit Firmenname, Halle und Standnummer. Die Adressdaten für die Einträge werden von der Anmeldung übernommen. Änderungen dieser Adressdaten, die Angabe der 3 kostenfreien Warengliederungspunkte sowie weitere Präsentationsmöglichkeiten in diesen Medien werden den Ausstellern in einem gesonderten Bestellformular angeboten. Die Formulare werden dem Anmelder rechtzeitig zugesandt. Der Media Services Partner wickelt diese weiteren Eintragungsmöglichkeiten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung mit dem Anmelder ab. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Einträge übernimmt die Messe München GmbH keine Gewähr.

Der Aussteller ist allein verantwortlich für die rechtliche, insbesondere für die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der im Messekatalog (print, online und ggf. mobile) der Messe München GmbH auf sein Betreiben hin geschalteten Einträge. Sollten Dritte Ansprüche gegen die Messe München GmbH wegen

der rechtlichen bzw. wettbewerbsrechtlichen Unzulässigkeit der Einträge geltend machen, so stellt der Inserent die Messe München GmbH umfassend von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen einschließlich sämtlicher Kosten notwendiger Rechtsverteidigung auf Seiten der Messe München GmbH frei. Das Gleiche gilt für Einträge von Ausstellern, Mitausstellern und Aussteller auf Gemeinschaftsständen, die der jeweilige Aussteller im Messekatalog (print, online und ggf. mobile) der Messe München GmbH veranlasst hat.

Der offizielle Media Services Partner für diese Messe ist:

jl.medien e.K.  
 Inselkammerstraße 5  
 82008 Unterhaching  
 Deutschland  
 Tel. +49 89 666166-83  
 Fax +49 89 666166-983  
 info@leif-media.de

## B 12 Ausstellerausweise

Für die Durchführungszeit der Messe erhält jeder Aussteller eine bestimmte Anzahl an kostenlosen Ausstellerausweisen für seinen Stand.

### In der Halle

bis 10 m <sup>2</sup> Standgröße	2 Ausstellerausweise
bis 15 m <sup>2</sup> Standgröße	3 Ausstellerausweise
bis 20 m <sup>2</sup> Standgröße	4 Ausstellerausweise
bis 30 m <sup>2</sup> Standgröße	6 Ausstellerausweise
bis 40 m <sup>2</sup> Standgröße	8 Ausstellerausweise
ab 40 m <sup>2</sup> Standgröße	10 Ausstellerausweise

Mitaussteller erhalten 1 kostenlosen Ausstellerausweis.

Zusätzliche Ausstellerausweise für Aussteller sind kostenpflichtig und können nur im Vorfeld der Messe über den Aussteller-Shop bestellt werden. Kosten pro Stück **15,00 EUR**. Die Ausstellerausweise sind nur für das Standpersonal bestimmt und sie dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden. Bei Missbrauch ist die Messe München GmbH berechtigt, den Ausstellerausweis einzuziehen. Dem Aussteller werden nur die Ausstellerausweise berechnet, die tatsächlich durchs Drehkreuz getreten sind.

Durch die Aufnahme von Mitausstellern erhöht sich die Zahl der Ausstellerausweise nicht.

Der Ausstellerausweis berechtigt NICHT zur kostenlosen Benutzung des MVV (Münchner Verkehrsverbund).

## Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

### B 13 Gutschein für ein Tagesticket (Ehrenkarte)

Aussteller, Mitaussteller und Firmen auf Gemeinschaftsständen haben die Möglichkeit, mit dem Werbemittelangebot Gutscheine für ein Tagesticket (Ehrenkarte) oder Online-Gutscheine zu bestellen. **Alle eingelösten Gut-**

**scheine** für ein Tagesticket (Ehrenkarten) oder Online-Gutscheine sind im Beteiligungspreis enthalten und **werden nicht berechnet**.

### B 14 Foto-, Film- und Videoaufnahmen (vgl. A 10)

Für professionelle Foto- und Filmaufnahmen vom eigenen Stand während der Messelaufzeit ist eine Genehmigung der Messe München GmbH erforderlich, soweit nicht der Aussteller Personen beauftragt, die hierfür bereits zugelassen sind und einen von der Messe München GmbH ausgestellten gültigen Ausweis besitzen. Der Aussteller oder der beauftragte Fotograf erhält diese in der

Sicherheitszentrale der Messe München GmbH, Messehaus, Zugang über Tor 1. Für die Genehmigung ist ein schriftlicher an den Fotografen erteilter Auftrag vorzulegen. Für die Genehmigung wird ein Entgelt von **50,00 EUR** erhoben.

### B 15 Lieferungen

Waresendungen, Briefe oder sonstige Sendungen, die an den Stand des Ausstellers geliefert werden sollen, müssen folgende Angaben enthalten:

- LEIF 2020
- NAME DES ZU BELIEFERNDEN AUSSTELLERS
- HALLE + STANDNUMMER
- Messegelände/Willy-Brandt-Allee  
81829 München, Deutschland

Die Messe München GmbH nimmt keine für Aussteller oder Dritte bestimmte Waresendungen, Briefe oder sonstige Sendungen in Empfang. Den Ausstellern wird empfohlen, während der Auf- und Abbaueiten keine Warenlieferungen und sonstige Gegenstände ungesichert in der Halle oder im Freigelände zu deponieren.

Leistungen in Bezug auf die Annahme und den Versand von Waresendungen werden von den auf dem Messegelände zugelassenen Spediteuren angeboten.

### B 16 Modeschauen und Events

Modeschauen und Events am Messestand müssen der Projektleitung rechtzeitig schriftlich gemeldet werden.

### B 17 Änderungen

Die Messe München GmbH behält sich Änderungen und Ergänzungen vor, welche die technische Abwicklung und Sicherheit betreffen.

Stand: Mai 2019